

## **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung**

### **Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung-IntV)**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) werden staatliche Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands) für Ausländer, Spätaussiedler und Unionsbürger gesetzlich geregelt. Neuzuwandernde Ausländer und Spätaussiedler, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, erhalten einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen. Berechtigte Ausländer, die nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind darüber hinaus teilnahmeverpflichtet. Dieses Integrationsangebot wird ergänzt durch die Möglichkeit der Zulassung zur Kursteilnahme für bereits im Bundesgebiet aufhaltige Ausländer und Unionsbürger.

Die im Zuwanderungsgesetz enthaltenen Regelungen über Integrationskurse bedürfen zu ihrer bundeseinheitlichen Durchführung einer Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung.

#### **B. Lösung**

Die Einzelheiten der Integrationskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeteiligung werden auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in einer Rechtsverordnung geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) koordiniert und durchgeführt.

Für Ausländer und Spätaussiedler werden gemeinsame einheitliche Integrationskurse eingerichtet.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse für Ausländer, Spätaussiedler und Unionsbürger trägt der Bund.

Verwaltungskosten entstehen dem Bund beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Einrichtung von Regionalkoordinatoren in den Außenstellen zur Umsetzung der Integrationskurse. In den Ländern entstehen Verwaltungskosten in geringem Umfang bei den Ausländerbehörden zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs.

Ausgehend von der Annahme, dass als Berechnungsbasis für die Integrationskurse eine Stundenzahl von 630 mit einem Stundensatz von 2,05 € angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von jährlich ca. 138.000 anspruchsberechtigten Neuzuwanderern (Ausländer und Spätaussiedler) einschließlich der Prüfungsgebühren im Jahr Kosten in Höhe von ca. 188 Mio. €

Hinzu kommen Teilnehmer, die nach § 44 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verpflichtet werden können. Ihre Anzahl wird auf bis zu 300.000 Personen geschätzt. Der Bund beabsichtigt, auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz in den nächsten 5 bis 6 Jahren Integrationskurse für 280.000 bis 336.000 sog. Bestandsausländer durchzuführen. Dies bedeutet, dass der Bund in dieser Zeit insgesamt ca. 380 Mio. € bis 456 Mio. € verausgaben wird; jährlich ca. 76 Mio. €

Einsparungen durch Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind nur bei einem geringem Teil der Ausländer realisierbar und mit voraussichtlich 30 Mio. € anzusetzen.

### **E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)

Vom...

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes, der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

## ABSCHNITT 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Durchführung der Integrationskurse

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit ~~den~~ Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Kursträgern, ~~den~~ Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und ~~den~~ Migrationsdiensten durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

#### § 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

#### § 3 Inhalt des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient

1. dem Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und
2. der Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit.

(2) Das Kursziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, ist erreicht im Sinne von § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, wenn sich ein Zuwanderer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch führen kann. Dazu gehört es auch, über Erfahrungen und Ereignisse berichten und zu eigenen Ansichten kurze Begründungen und Erklärungen geben zu können sowie einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und seine wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben zu können.

## ABSCHNITT 2

### **Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Kursgebühren**

#### **§ 4**

#### **Teilnahmeberechtigung**

(1) Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Ausländer, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind und
4. Ausländer, die nach § 44 a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme aufgefordert worden sind.

(2) Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. Ausländer nach Satz 1 Nr. 1, die über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind nur zur Teilnahme am Orientierungskurs und am Abschlusstest berechtigt.

(3) Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes liegt in der Regel vor, wenn

1. der Ausländer einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet

tet sind.

(4) ~~Das Bundesamt teilt den Ausländerbehörden regelmäßig den Umfang der verfügbaren Kursplätze mit. Um einen Ausländer, der keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat und bei dem keine Gründe zum Ausschluss eines Anspruchs nach § 44a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zur Teilnahme nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auffordern zu können, beantragt die Ausländerbehörde beim Bundesamt seine Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs. Ausländer nach Satz 1 sind zuzulassen, wenn Kursplätze verfügbar sind.~~

## § 5

### Zulassung zum Integrationskurs

(1) Das Bundesamt kann Ausländer, die keinen Teilnahmeanspruch nach § 44 [Abs. 1](#) des Aufenthaltsgesetzes haben, zur Teilnahme am Integrationskurs zulassen, wenn Kursplätze verfügbar sind. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 ist zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

(2) Die auf ein Jahr zu befristende Zulassung ergeht schriftlich. Der Zeitraum, für den die Zulassung gilt, sowie die Höhe des Kostenbeitrages sind zu vermerken. Bei einer Zulassung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einer Teilnahme gehindert waren, sind bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.

## § 6

### Bestätigung der Teilnahmeberechtigung und der Teilnahmepflicht

(1) Die Ausländerbehörde bestätigt einem Ausländer nach § 4 Nr. 1 oder Nr. 4 die Teilnahmeberechtigung. Eine Teilnahmepflicht nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes und der Zeitraum, für den der Teilnahmeanspruch besteht, sind in der schriftlichen Bestätigung zu vermerken.

(2) Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. Die schriftliche Bestätigung [sollkann](#) bereits vor der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes [zusammen](#) mit dem Registrierschein erteilt werden

(3) Mit der Bestätigung ~~sollensind~~ die Teilnehmereberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, die sich aus der Teilnehmereberechtigung ergebenden Rechte und Pflichten, ~~und~~ das Kursangebot der zugelassenen Träger sowie die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme ~~in einer Sprache, die sie verstehen, zu~~ informierten ~~werden~~. Das Bundesamt stellt das Merkblatt sowie weiteres dazu benötigte Informationsmaterial bereit.

## § 7

### Anmeldung und Zuweisung zum Integrationskurs

(1) Die Teilnehmereberechtigten können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. Bei der Anmeldung ist eine Zulassung nach § 5 oder eine Bestätigung nach § 6 vorzulegen. Soweit noch nicht erfolgt, ist ~~M~~ mit der Anmeldung ~~ist~~ zugleich der Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt zu stellen.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich so rechtzeitig zu einem Integrationskurs anzumelden, ~~dass sie spätestens sechs Monate nach Ausstellung der Bestätigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mit dem Integrationskurs beginnen können~~. Das Bundesamt kann wegen eines fehlenden ortsnahen Kursangebots einem zur Teilnahme verpflichteten Ausländer einen Fahrtkostenzuschuss gewähren, ~~wenn er wegen eines fehlenden ortsnahen Kursangebots einen Kurs besuchen muss, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Ausländerbehörde stattfindet~~.

(3) Ein Teilnehmereberechtigter, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen nach § 13 erfüllt, kann ~~mit seinem Einvernehmen vorrangig einem Kurs~~ eines ~~zugelassenen~~ Kursträgers zugewiesen werden, der mit einem Sonderzertifikat gemäß § 20 Abs. 3 zugelassen ist, wenn er nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes von der Ausländerbehörde zur Teilnahme aufgefordert worden ist oder wenn er die Voraussetzungen für die Teilnahme in einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen nach § 13 erfüllt. Bei der Zuweisung ist auch zu berücksichtigen inwieweit:

1. der Kursträger mit einem Migrationsdienst bei der Betreuung der Kursteilnehmer zusammenarbeitet,
2. der Teilnehmereberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach Kapitel 3, Abschnitt 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zeitlich gebunden ist,
- ~~3. der Kursträger bei Kursen für spezielle Zielgruppen nach § 13 mit einem Sonderzertifikat gemäß § 20 Abs. 4 für diesen Kurs zugelassen wurde.~~

Die Zuweisung erfolgt durch das Bundesamt ~~oder in Abstimmung mit dem Bundesamt durch die Ausländerbehörde oder das Bundesverwaltungsamt~~. Die Zuweisung ist für den Kursträger und den Teil-

[nehmer](#) verbindlich. Ein Antrag auf Kostenbefreiung ist vom Teilnahmeberechtigten vor Kursbeginn zu stellen. Er ist hierauf bei der Zuweisung hinzuweisen.

## § 8

### Datenübermittlung und Datenverarbeitung

(1) Wurde ein Ausländer nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet, teilt die Ausländerbehörde dies der Stelle mit, die seine Teilnahme am Integrationskurs angeregt hat.

(2) Die Ausländerbehörde und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion einen Abdruck der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ausgestellten Bestätigungen.

(3) Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion unverzüglich nach Anmeldung einen Abdruck des Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular enthält folgende Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Nationalität, Geschlecht, Anzahl und Geburtstag der Kinder, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand und zur beruflichen Stellung sowie eine Einordnung des Kenntnisstandes der deutschen Sprache. In der Zulassung eines Kursträgers (§ 20) wird festgelegt, welche personenbezogenen Daten der Kursträger zum Zweck der Abrechnung des Kurses an das Bundesamt übermittelt. Vierteljährlich sind zusätzlich folgende Angaben ohne Personenbezug an das Bundesamt zu machen:

1. die Art und Anzahl der begonnenen Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
2. die Art und Anzahl der beendeten Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
3. die Anzahl der abgebrochenen Teilnahmen an Kursen und
4. die Ergebnisse der Testverfahren (§ 17).

(4) Die Kursträger teilen der zuständigen Ausländerbehörde [den Beginn eines Kurses durch einen teilnahmeverpflichteten Ausländer sowie](#) am Ende eines jeden Kursabschnitts (§ 10 Abs. 2) mit, welche Ausländer wann ihrer Teilnahmepflicht nicht nachgekommen sind. Im Fall der Verletzung der Teilnahmepflicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz leitet die Ausländerbehörde die Mitteilung den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch weiter. ~~Auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörde prüft das Bundesamt durch Kursbesuch, ob ein teilnahmeverpflichteter Ausländer am Integrationskurs teilnimmt.~~

(5) Das Bundesamt darf die personenbezogenen Daten der Kursteilnehmer nur für die Abrechnung der Kurse speichern und verarbeiten. Daten zu Name und Geburtsdatum der Teilnehmer sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen Daten nach fünf Jahren zu löschen.

## § 9

### Kostenbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Ausländer einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde an das Bundesamt zu leisten. ~~Der Kostenbeitrag beträgt 2,05 Euro für~~ Gemäß § 5 zum Integrationskurs zugelassene Ausländer mit erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 4 Abs. 3) sowie ~~für~~ Ausländer, denen nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, haben den bei der Anmeldung mit dem Kursträger vereinbarten Betrag in voller Höhe zu übernehmen.

(2) Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, werden auf Antrag vom Bundesamt von der Pflicht befreit, einen Kostenbeitrag zu leisten. Ausländer, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kostenbeitrag ist über die Träger des Integrationskurses zu entrichten. Der Kursträger ist berechtigt, den Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt im Voraus zu verlangen. Solange ein Ausländer, der nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet ist, den Kostenbeitrag nicht vollständig an den Kursträger entrichtet hat, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Bundesamt ist unverzüglich zu informieren, wenn fällige Kostenbeiträge nicht entrichtet werden.

(4) Ausländer, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnittes abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, sind zur Leistung des Kostenbeitrages für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Kurs nicht teilnehmen kann.

(5) Die Kostenbeitragspflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die ausländischen Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes. Für Familienangehörige der Spätaussiedler im Sinne des § 8 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## ABSCHNITT 3

### Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

## § 10

### Grundstruktur des Integrationskurses

(1) Der Integrationskurs mit insgesamt 630 Unterrichtsstunden findet in Deutsch statt. Er umfasst einen Basis- und Aufbausprachkurs (Sprachkurs) sowie einen Orientierungskurs. Basis- und Aufbausprachkurs, die 600 Unterrichtsstunden umfassen, sind in jeweils drei Kursabschnitte mit unterschiedlichen Leistungsstufen unterteilt. Auf den Orientierungskurs, der im Anschluss an den Sprachkurs stattfindet, entfallen 30 Unterrichtsstunden.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest. Bei den Vorgaben für den Sprachkurs sind die aktuellen Erkenntnisse und Erfahrungen mit der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache zu berücksichtigen.

~~(3) Vor Beginn des Kurses entwickeln die Lehrkräfte mit jedem Teilnehmer einen individuellen Lehrplan und halten diesen schriftlich fest.~~

(3) Der Kursträger hat jedem Teilnehmer eine Bescheinigung über die tatsächlich erfolgte Teilnahme am Integrationskurs auszustellen.

## § 11

### Grundstruktur des Sprachkurses

(1) Der Sprachkurs wird als ganztägiger Unterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden oder als Teilzeitunterricht mit mindestens fünf Wochenunterrichtsstunden angeboten. Der Kurs soll bei ganztägigem Unterricht nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnahmeberechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. Der Teilnehmer kann mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(3) Vor Beginn des Sprachkurses führt der Kursträger einen Test durch, um die Teilnehmer für den Sprachkurs einzustufen. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich der Teilnehmer nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Hat der Teilnehmer bereits einen Test zum Nachweis der Sprachkenntnisse abgelegt, kann dieser den Einstufungstest ersetzen. Der Kursträger ermittelt am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers.

(4) Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## § 12

### Grundstruktur des Orientierungskurses

(1) Der Orientierungskurs wird grundsätzlich vom für den Integrationskurs zugelassenen Kursträger durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen Dritten beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

(2) Für Teilnahmeberechtigte, die über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und für die eine Teilnahmeberechtigung am Sprachkurs nicht besteht oder, die nicht am Sprachkurs teilnehmen möchten, können gesonderte Orientierungskurse vorgesehen werden.

## § 13

### Integrationskurse für spezielle Zielgruppen

Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte, die

1. nicht mehr schulpflichtig sind und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf den Ausbildungsmarkt (Jugendintegrationskurs),
2. aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse) und
3. in lateinischer Schrift nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können (Integrationskurs mit Alphabetisierung).

Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit ~~den~~ Kommunen ~~Ausländerbehörden~~, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Migrationsdiensten sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für spezielle Integrationskurse fest.

## § 14

### Organisation der Integrationskurse

(1) Die Zahl der Kursteilnehmer darf in einer Kursgruppe 25 Personen nicht überschreiten. Das Bundesamt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Es ist eine den Lernerfolg fördernde Zusammensetzung der Kursgruppe anzustreben, die möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfasst.

(2) Der Kursträger kann grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts gewechselt werden, außer im Falle des Umzuges, des Übergangs in Teilzeit- oder Vollzeitkurse sowie zur Ermöglichung der Kinderbetreuung und der Arbeitsaufnahme.

(3) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchsthörförderdauer von 600 Unterrichtsstunden erreicht hat.

### **§ 15**

#### **Lehrkräfte**

(1) Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen.

(2) Soweit diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft an einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung teilgenommen hat.

### **§ 16**

#### **Zulassung der Lehr- und Lernmittel**

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs können vom Bundesamt entwickelt oder zugelassen werden.

### **§ 17**

#### **Abschlusstest**

(1) Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlusstest statt. Der Abschlusstest besteht aus den Prüfteilen:

1. Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch und
2. Test zum Orientierungskurs, der in Anpassung an den jeweiligen Kursinhalt erfolgt.

(2) Das Ergebnis des Abschlusstests wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wurde in der Sprachprüfung nicht die Mindestpunktzahl für das Zertifikat Deutsch erreicht, ist das nachgewiesene Sprachniveau zu bescheinigen. Das Bundesamt legt für die Bescheinigung des Abschlusstests einen einheitlichen Vordruck fest.

(3) Die Kosten für einen Abschlusstest trägt das Bundesamt. Der Teilnehmer kann auf eigene Kosten den Abschlusstest wiederholen.

## **ABSCHNITT 4**

### **Zulassung der Kursträger, Verfahren, Ausschreibungen**

## § 18

### Zulassung der Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zuverlässigkeit,
2. Leistungsfähigkeit und
3. Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung des Kursangebots

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch von Trägergemeinschaften eingereicht werden. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. Die Zulassung als Träger für gesonderte Orientierungskurse (§ 12 Abs. 2) oder als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) ist gesondert zu beantragen.

(3) Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

## § 19

### Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder den zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten und
3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an weiteren Aktivitäten.

(2) Zur Beurteilung ob der Antragsteller, Integrationskurse ordnungsgemäß durchführen kann, muss der Antrag folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Angaben zu den Lehrkräften, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang sowie Nachweise über ihre allgemeine fachliche und pädagogische Eignung sowie Berufserfahrung,
2. Angaben zu den praktischen Erfahrungen bei der Vermittlung der für den Integrationskurs relevanten Fachmaterien,
3. Angaben zur geplanten Lernberatung vor und während der Durchführung des Integrationskurses und
4. Angaben zur technischen Ausstattung, die die Umsetzung der Lernziele gewährleistet,
5. Angaben zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume,
6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Integrationsträgern vor Ort insbesondere mit den Migrationsdiensten sowie mit den Kommunen,
7. Angaben zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,
8. Lehrpläne für die Durchführung des Sprach- und Orientierungskurses,
9. Angaben zur Lehrorganisation, die auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses aller Teilnehmer hinwirkt,
10. Angaben zur Erstellung individueller Lehrpläne,
11. Eine Erklärung, ob interaktive/praktische Lernphasen im Aufbausprachkurs genutzt werden sollen,
12. Angaben zu Verwendung der vom Bundesamt zugelassenen Lehr- und Lernwerke,
13. Angaben zur Anwendung der vom Bundesamt entwickelten und zugelassenen Testverfahren,
14. Angaben zum Einsatz von für das Zertifikat Deutsch lizenzierten Prüfern,
15. Angaben zur Entwicklung und Durchführung des Tests zum Orientierungskurs,
16. Angaben zur Auswertung von Teilnehmerbefragungen zur Lernorganisation, zur Einrichtung und zu den Lehrkräften,
17. Bewertungen von abgeschlossenen Integrationskursen und
18. Angaben zum verwendeten Werbematerial zur Gewinnung von Teilnehmern am Integrationskurs.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung muss der Antrag insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
2. zur regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
3. zur Durchführung von eigenen Prüfungen im Hinblick auf die Teilnahme am Integrationskurs und
4. zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften.

(4) Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen.

## § 20

### Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob ein Träger bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für Bildungsmaßnahmen zugelassen ist. Zur Vorbereitung der Entscheidung auf Zulassung kann das Bundesamt die Bewertungskommission nach § 21 hinzuziehen. Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, dürfen nicht über den Antrag entscheiden.

(2) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt.

(3) Die Zulassung als Träger für gesonderte Orientierungskurse (§ 12 Abs. 2) oder von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

~~(4)~~ Die Zulassung wird für längstens drei Jahre erteilt. Zur Erfüllung seiner Pflichten ist das Bundesamt berechtigt, vor Ort bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und auch unangemeldet Kurse zu besuchen. Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegfall von Voraussetzungen ist das Bundesamt verpflichtet, die Zulassung zu widerrufen. Die Zulassung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn der Träger die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

(5) Das Bundesamt informiert die Länder über die Zulassung von Kursträgern sowie über den Widerruf einer Zulassung.

~~(4) Die Zulassung als Träger für gesonderte Orientierungskurse (§ 12 Abs. 2) oder von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.~~

## § 21

### Bewertungskommission

(1) Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission eingerichtet.

(2) Die Bewertungskommission unter Vorsitz des Bundesministerium des Innern umfasst bis zu 18 Mitglieder; vier Vertreter der Bundesregierung, zwei Vertreter des Bundesamtes, zwei Vertreter der Länder, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie weitere vom Bundesamt zu benennende Experten für die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache und für die Fort- und Weiterbildung. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern berufen. Die Bewertungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Das Sekretariat der Bewertungskommission wird beim Bundesamt eingerichtet.

(3) Die Ergebnisse der Beratungen der Bewertungskommission werden vom Bundesamt im Internet veröffentlicht.

## ABSCHNITT 5

### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

#### **§ 22**

#### **Übergangsregelung**

Die vom Bundesamt bis zum 31. Dezember 2004 erteilten Zulassungen zur Durchführung des Integrationskurses auf der Grundlage des im Jahr 2002 durchgeführten Zulassungsverfahrens bleiben bis zum 31. Dezember 2005 gültig. Anträge nach Maßgabe dieser Verordnung werden als Erstantrag bewertet.

#### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird erstmalig im Aufenthaltsrecht der Grundsatz der Integration bundesgesetzlich geregelt. Deutschen Sprachkenntnissen kommt eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration zu. Daher liegt ein Schwerpunkt bei der Sprachförderung. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermittelt werden. Sie sollen den Zuwanderern helfen, sich in der deutschen Gesellschaft zu orientieren und im täglichen Leben selbständig handeln zu können. Der nach dem Zuwanderungsgesetz für Ausländer und Spätaussiedler vorgesehene Integrationskurs verbindet diese beiden Zielsetzungen zu einem einheitlichen Kursangebot, das bundesweit zur Anwendung kommen soll. Der Integrationskurs stellt ein Grundangebot des Bundes für Neuzuwanderer und bereits hier lebende Ausländer dar.

Integration ist ein aktiver Prozess, bei dem der Neuzuwanderer auch selbst tätig werden muss. Aufgabe des Staates ist es, bei vorhandenem Integrationsbedarf unterstützende Hilfe zu leisten. Im Aufenthaltsgesetz ist daher ein Teilnahmeanspruch aber auch eine Teilnahmepflicht vorgesehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat für die Umsetzung der Integrationsregelungen nach dem Zuwanderungsgesetz eine zentrale koordinierende und steuernde Funktion insbesondere auch auf regionaler und örtlicher Ebene.

Mit der Rechtsverordnung wird das notwendige Instrumentarium geschaffen, um die Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen umzusetzen. Die Verordnung umfasst das gesamte Verfahren zur Durchführung des Integrationskurses von der Teilnahmebestätigung bis zur Zulassung der Träger. [Die Verordnung soll dagegen nicht das mit der Anmeldung entstehende privatrechtliche Verhältnis zwischen Kursträger und Teilnehmer regeln.](#) Die im Rahmen der Erprobung des bisherigen Gesamtsprachkonzepts des Bundes gewonnenen Erfahrungen sind in die Neugestaltung der Integrationsförderung eingegangen.

Die Integrationskursverordnung soll den rechtlichen Rahmen für eine möglichst flexible und bedarfsgerechte Umsetzung der Einzelheiten des Integrationskurses bilden. Nach einer Evaluierungsphase sind die tatsächlichen Umsetzungsschritte beim Integrationskurs einer intensiven Prüfung zu unterziehen und ständig ergebnisorientiert zu verbessern.

[Um alle teilnehmenden Ausländern an ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 heranzuführen, sollte für langsam Lernende außerhalb des Sprachkurses ein ergänzendes Sprachunterrichtsangebot gewährt werden, das jedoch nicht über die für die Durchführung des Integrationskurses zur Verfügung stehenden Mittel finanziert werden kann.](#)

Auf der Grundlage § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG wird der Bund die Teilnahme am Integrationskurs für Spätaussiedler soweit erforderlich durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch eine Kinderbetreuung ergänzen. Darüber hinaus werden vom Bund nach § 9 Abs. 4 BVFG weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende sozialpädagogische Förderung gewährt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten. Die Regelungen der Integrationskursverordnung betreffen Männer und Frauen sowohl unmittelbar als auch mittelbar in gleicher Weise. Im Hinblick auf die sprachliche Anpassung von Personenbezeichnungen wird auf § 100 Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Die mit der Durchführung von Integrationskursen verbundenen Kosten können nur auf der Basis der Erfahrungen mit vergleichbaren Programmen für Ausländer und Spätaussiedler und im Rahmen der dem Gesamtsprachenkonzept des Bundes zugrunde liegenden Vorgaben näherungsweise angegeben werden.

Soweit in der Verordnung eine Datenübermittlung der beteiligten Stellen vorgesehen ist, soll diese auch in elektronischer Form erfolgen können.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Absatz 1: In Ausgestaltung von § 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG wird klargestellt, dass der Bund die Durchführung der Kurse grundsätzlich nicht selbst vornimmt. In tatsächlicher Hinsicht sollen Integrationskurse vor allem von erfahrenen und qualifizierten Kursträgern durchgeführt werden. Das Bundesamt soll seine Koordinierungs- und Steuerungsfunktion insbesondere auch auf regionaler und örtlicher Ebene wahrzunehmen.

### **Zu § 2**

§ 2 bestimmt, dass die Verordnung auch für Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, nach § 11 FreizügG/EU i. V. m. § 44 Abs. 4 gilt.

### **Zu § 3**

Absatz 1: Der Integrationskurs dient zwar maßgeblich dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, aber die im Orientierungskurs zu vermittelnden Inhalte machen deutlich, dass Integration über den bloßen Spracherwerb hinausgeht. Das Ziel, mit dem Integrationskurs ausreichende Sprachkenntnisse zu vermitteln, ergibt sich unmittelbar aus den Erteilungsvoraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) und den Einbürgerungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAngG).

Absatz 2 definiert den unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“. Der Integrationskurs soll den Teilnehmern zum selbständigen Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens verhelfen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist erbracht, wenn die nach dem Integrationskurs vorgesehene Prüfung „Zertifikat Deutsch“ erfolgreich bestanden wird. Das Zertifikat Deutsch ist ein auch in der Wirtschaft anerkanntes Sprachdiplom, so dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses auch die Integration in das Erwerbsleben unterstützt wird.

#### **Zu § 4**

Absatz 1: enthält die Definition der Teilnahmeberechtigung und umschreibt den Umfang des mit der Teilnahmeberechtigung verbundenen Rechts auf Teilnahme am Integrationskurs.

Absatz 2 basiert darauf, dass jemand, der das mit dem Sprachkurs zu vermittelnde Sprachniveau bereits besitzt, nicht mehr im Rahmen des Kursangebotes gefördert werden kann. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann durch den Sprachstandstest vor Beginn des Integrationskurses erbracht werden. Es wird auch klargestellt, dass bei Ausschluss des Anspruchs auf Teilnahme am Sprachkurs die Teilnahme am Orientierungskurs unberührt bleibt.

Absatz 3 Satz 2 definiert, wann von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist.

Absatz 4: Aufgrund der zentralen Koordinierung des Kursangebotes durch das Bundesamt sind auch nur dort das Wissen und die Übersicht über verfügbare freie Kursplätze vorhanden. Im Hinblick darauf, dass die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen für Ausländer im Sinne § 44 a Abs. 1 Nr. des Aufenthaltsgesetzes nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze erfolgen kann, ist vor einer Aufforderung durch den Ausländerbehörden vom eine Zulassung beim Bundesamt der Umfang der jeweils verfügbaren Kursplätze mitzuteilen zu beantragen. Die Verfügbarkeit wird vom Bundesamt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung der Integrationskurse geprüft.

#### **Zu § 5**

Grundsätzlich kommen alle Ausländer mit Integrationsbedarf für eine Zulassung zur Kursteilnahme in Betracht, sofern sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher unterstützt werden sollen.

Soweit Ausländer im Einzelfall zugelassen werden, sind sie nach § 4 teilnahmeberechtigt. Die Verfügbarkeit setzt zunächst offene Kursplätze voraus, die voraussichtlich über die Besetzung mit Teilnahmeberechtigten hinaus finanziert werden können. Dabei soll auch Beachtung finden, ob durch die Zulassung weiterer Teilnehmer das Zustandekommen von Kursen gezielt ermöglicht oder beschleunigt werden kann. Dies gilt besonders auch für die Startphase der Integrationskurse, in der eine vermehrte Zulassung von Teilnehmern nach § 5 in Frage kommt, bis die Zahl der anspruchsberechtigten Neuzuwanderer die Durchführung der Kurse weitgehend trägt.

Der Ausländer braucht für die Zulassung zur Kursteilnahme nicht persönlich beim Bundesamt vorstellig zu werden. Die Zulassung zur Kursteilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann schriftlich durch das Bundesamt erledigt werden. Der Antrag soll zur Vereinfachung auch über einen Kursträger erfolgen können.

Für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, dass sie nach § 11 FreizügG/EU i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG zugelassen werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes herausfallenden Unionsbürger, deren Einreise- und Aufenthaltsrecht in der spezialgesetzlichen Regelung des Freizügigkeitsgesetzes/EU niedergelegt sind, auf Antrag an Integrationskursen teilnehmen können. Einen Anspruch auf Teilnahme haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen dabei ebenso wenig wie bereits im Bundesgebiet vor dem 1. Januar 2005 aufhältige Ausländer.

#### **Zu § 6**

Absatz 1 sieht die Aushändigung einer Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung nach § 44 AufenthG an den Ausländer durch die Ausländerbehörde mit den erforderlichen Angaben vor. Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung der einmaligen Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs fest. Dies soll ein bundeseinheitliches Verfahren beim Verfahren der Ausstellung von Teilnahmebestätigungen gewährleisten

Absatz 2 sieht die Aushändigung der Bestätigungen zur Teilnahme am Integrationskurs nach Abschluss der Prüfung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG durch das Bundesverwaltungsamt an den Spätaussiedler, Ehegatten oder Abkömmling vor. Eine Bescheinigung zur Teilnahme am Integrationskurs erhalten auch Familienangehörige. Eine vorläufige Teilnahme am Integrationskurs kann auch dann zugelassen werden, wenn die Bescheinigung über die Eigenschaft eines Spätaussiedlers, Ehegatten oder Abkömmlings aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens nach § 15 BVFG noch nicht vorliegt. Im Hinblick darauf, dass das Bundesverwaltungsamt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BVFG das jeweilige aufzunehmende Land festlegt, sind die Teilnahmeberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen, bei welchen Stellen in den jeweiligen Ländern sie eine Liste der an ihrem zukünftigen Wohnort nach § 18 zugelassenen Kursträger erhalten können. Eine Übersicht über die jeweiligen Stellen in den Ländern stellt das Bundesamt zur Verfügung.

Absatz 3: Für den Teilnehmer ist das Integrationskursangebot und dessen integrationspolitische Ziele transparent zu machen und durch ein Merkblatt zu erläutern. Dieses Merkblatt ist auch in den Hauptherkunftssprachen von Zuwanderern zu erstellen. Neben dem Anmeldeverfahren und den Kursinhalten (einschließlich Abschlusstest) sind auch die rechtlichen Aspekte (u.a. Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung) sowie die sich aus der Teilnahme ergebenden Pflichten in einer für den Zuwanderer verständlichen Form darzustellen.

## Zu § 7

Absatz 1 verweist darauf, dass die Anmeldung zum Integrationskurs durch den Teilnahmeberechtigten selbst erfolgt. ~~Mit der Vorlage der ausgehändigten Teilnahmebestätigung gegenüber dem Kursträger weist er seine Teilnahmeberechtigung nach. Zu statistischen Zwecken nimmt der Kursträger neben den persönlichen Daten des Teilnehmers weitere Angaben zur Person in ein Antragsformular auf. Hierzu legt das Bundesamt für die Anmeldung beim Kursträger ein Muster für das Anmeldeformular fest mit Angaben zu den persönlichen Daten, zur Nationalität, zum Bildungsstand, zur beruflichen Stellung und zum Aufenthalt seit Einreise.~~

Absatz 2 regelt im Fall der Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs die Auferlegung einer entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht anlässlich der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmung einer Frist für ~~die Anmeldung zum Kurs den Nachweis des Kursbeginns~~ sollen dem Ausländer die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung und den Auftrag der Ausländerbehörde zur Kontrolle der tatsächlichen Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung aufzeigen. Satz 2 ~~trägt dem Umstand Rechnung~~regelt, dass ~~es~~ trotz einer vorgesehenen angemessenen Versorgungsdichte an Integrationskursen ~~es~~ in ländlichen Gebieten nicht immer möglich sein wird, ein Integrationskursangebot ~~zeitorts~~nah zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Teilnahmeverpflichteten kann ~~daher~~ ein Fahrtkostenzuschuss vom Bundesamt gewährt werden. ~~Ein Indiz für ein fehlendes ortsnahes Kursangebot kann es sein, wenn im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Ausländerbehörde kein Kursangebot vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn ein Kursangebot in einem angrenzenden Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde vorhanden ist und die Wegstrecke sowie die anfallenden Fahrtkosten zur Erreichung des Kursangebots ortsüblich sind. In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise auch innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Ausländerbehörde ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.~~

Absatz 3 sieht die Möglichkeit der konkreten Zuweisung zu einem bestimmten Kurs eines zugelassenen Trägers vor. Dies kann erforderlich sein, ~~um einen Integrationskurs mit der für die Durchführung des Kurses erforderlichen Anzahl von Teilnehmern beschicken zu können oder~~ um die Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen nach § 13 zu ermöglichen. Bei der Bedarfsfeststellung kann eine Beteiligung der Migrationsdienste erfolgen. Satz 2 Ziffer 2 beruht auf der Überlegung, dass bei Arbeitsmigranten und Selbständigen eine Zuweisung nur dann ausnahmsweise erfolgen soll,

wenn dies mit den jeweiligen Arbeitszeiten in Einklang zu bringen ist und die Lebensunterhaltungssicherung nicht gefährdet wird. Darüber hinaus kann eine Zuweisung bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur dann erfolgen, wenn und soweit sie mit diesen Leistungen, insbesondere Eingliederungsmaßnahmen, die die Betroffenen zeitlich binden, vereinbar ist.

### **Zu § 8**

Die teilnehmerbezogenen Daten dürfen nur zur bedarfsgerechten Steuerung und Koordination des Kursangebotes, zur Umsetzung und Kontrolle der Teilnahmeverpflichtung und zur Auswertung des Kursangebotes gespeichert und verwendet werden.

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung in den Fällen der Verpflichtung nach § 44 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) AufenthG.

Absatz 2 beinhaltet die Übermittlung von Daten der Teilnehmer durch die Übersendung eines Abdrucks von der Ausländerbehörde und vom Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt. Mittels dieser Daten kann das Bundesamt Rückschlüsse über die Akzeptanz des Kursangebotes ziehen und auf das Kursangebot Einfluss nehmen.

Absatz 3 beinhaltet die Übermittlung des Anmeldeformulars an das Bundesamt und regelt die in dem Anmeldeformular aufzunehmenden Daten. Diese Daten sollen einerseits der Identifizierung der Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) dienen und darüber hinaus eine sinnvolle Zusammensetzung der Kurse sowie insbesondere die Einrichtung von Kursen für spezielle Zielgruppen (Jugendliche, Eltern, Frauen, Analphabeten) gewährleisten. Die Identifizierung der Teilnehmer ist sowohl für die spätere Abrechnung der Kurse zwischen Bundesamt und Kursträger als auch zur Vermeidung von Missbrauch notwendig (durch mehrfacher Inanspruchnahme von Kursen durch denselben Kursteilnehmer). Aufgrund der Angaben zu Nationalität, Bildungs- und Berufsstand ist es möglich die Kurse einerseits homogen in Bezug auf erwartete Lerngeübtheit, andererseits aber mit Teilnehmern verschiedener Nationalitäten zusammenzusetzen, um für die einzelnen Teilnehmer einen hohen Lernerfolg zu erreichen. Die Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Geschlecht und zur Anzahl und Alter der Kinder ermöglichen eine Kursbildung für spezifische Zielgruppen. Absatz 3 Satz 4 sieht die Übermittlung von Daten des Kursträgers an das Bundesamt zu ausschließlich statistischen Zwecken vor. Es handelt sich bei den Ziffern 1 bis 4 um Daten, die für die Steuerung und Koordinierung des bundesweiten Kursangebotes für das Bundesamt erforderlich sind. Sämtliche Daten kann das Bundesamt für eine Auswertung und Analyse des Integrationsangebots nutzen.

In Absatz 4 wird die notwendige Datenübermittlung an die für die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung geregelt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nicht für Zeiten, in denen der Anspruchsberechtigte – ohne einen wichtigen Grund – nicht am Integrationskurs teilnimmt. Daher muss der Kursträger [die Ausländerbehörden](#) ~~den Träger~~

~~der Grundsicherung über Kursbeginn und Fehlzeiten informieren. Die Ausländerbehörden leiten die Informationen zur Feststellung der Verletzung einer Teilnahmepflicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes an die Träger der Grundsicherung weiter. So sind der Nichtantritt der Teilnahme und der vorzeitige Abbruch der Teilnahme an dem Integrationskurs dem zuständigen Träger der Grundsicherung zeitnah mitzuteilen.~~

Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Erhebung personenbezogener Daten allein der Durchführung und Abrechnung der Kurse dient. Die Speicherung des Namens und Geburtsdatums für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ist dabei zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich. Diese Daten sollen auch nach Kursabschluss die Identifizierung der Teilnehmer ermöglichen, um zu verhindern, dass Integrationskurse mehrmals auf Staatskosten von demselben Teilnehmer besucht werden.

### **Zu § 9**

§ 9 regelt die Eigenbeteiligung des Teilnehmers an den Kurskosten. Es ist sowohl im Hinblick auf das mit der Zuwanderung verfolgte Eigeninteresse verhältnismäßig als auch zur Motivation zur tatsächlichen Teilnahme am Integrationskurs sinnvoll, den Teilnehmer an den Kurskosten in angemessenem Umfang zu beteiligen.

Absatz 1 legt die Höhe des Kostenbeitrages auf 1,00 € pro Unterrichtsstunde fest. Vor dem Hintergrund des Stundensatzes in Höhe von 2,05 € pro Unterrichtsstunde stellt dieser Eigenbetrag eine angemessene Beteiligung des Teilnehmenden dar. Nicht nur der Teilnehmer selbst, sondern bei Mitellosigkeit auch der zum Lebensunterhalt Verpflichtete ist verpflichtet, den Kostenbeitrag zu erbringen. Dies ist insbesondere beim Familiennachzug von Belang. Die Höhe des Kostenbeitrages vermindert den tatsächlichen Kostensatz durch das Bundesamt gegenüber dem Kursträger im Rahmen des Abrechnungsverfahrens. Für Ausländer, die nur einen erkennbar geringen Integrationsbedarf aufweisen, und die nach § 9 Abs. 2 S. 5 des AufenthG nur einfache Sprachkenntnisse für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nachweisen müsse, ist es nicht gerechtfertigt, den Besuch des Integrationskurses staatlich zu subventionieren. Von ihnen wird daher der volle Stundensatz erhoben, der zwischen dem Kursträger und dem Ausländer bei der Anmeldung zum Kurs vereinbart wird. Hierdurch verringert sich der vom Bundesamt an den Kursträger zu zahlende Kostensatz auf Null, in Höhe von 2,05 € erhoben. Dies gilt ebenso für diejenigen, die als Hochqualifizierte nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben. Mit dieser Regelung wird dem Auftrag des Gesetzes Rechnung getragen, den Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zu erheben (§ 43 Abs. 3 AufenthG).

Absatz 2: Mit der Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Zuzahlung wird dem Auftrag des Gesetzes nachgekommen, dass die Kosten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden.

Mit der in Absatz 3 geregelten Kostenbeitragsvorauszahlung wird das finanzielle Risiko des Kursträgers verringert. Der Kursträger erhält eine gewisse Planungssicherheit, welcher angemeldete Teilnehmer auch tatsächlich am Integrationskurs teilnehmen wird. Für den Teilnehmer wird überdies eine zusätzliche Motivation zur Kursteilnahme geschaffen.

Absatz 4 sanktioniert den Kursabbruch des Teilnehmers, indem ihm grundsätzlich die Erstattung des vollen Stundensatzes für den jeweiligen Kursabschnitt auferlegt wird. Um den jeweiligen Kurs auch im Interesse der anderen Teilnehmer zu Ende führen zu können, soll das durch den Kursabbruch verursachte finanzielle Risiko des Kursträgers abgefangen werden. Eine Ausnahme gilt für zur Teilnahme verpflichtete Ausländer, wenn sie die Nichtteilnahme oder einen Kursabbruch nicht zu vertreten haben. Gründe, die Kursabbrüche rechtfertigen sind z. B. Geburten, erforderliche Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen. Weitere wichtige Gründe können vom Bundesamt berücksichtigt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass Spätaussiedler, Ehegatten oder Abkömmlinge an den Kosten für die Integrationskurse nicht zu beteiligen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Familienangehörige der Spätaussiedler im Sinne des § 8 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetzes, die als Ausländer gelten und Teilnahmeberechtigt sind, kostenbeitragspflichtig sind.

#### **Zu § 10**

Absatz 1: Nach der gesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 3 AufenthG und in § 9 Abs.1 und 2 BVFG ist der Integrationskurs in einen Sprach- und Orientierungskurs gegliedert. Die abschließende Aufzählung der Kurselemente lässt für eine Erweiterung des Kursangebotes selbst keinen Spielraum, auch nicht im Hinblick auf die vorgesehenen 630 Unterrichtsstunden. Um eine an den Vorkenntnissen der Teilnehmer orientierte Gestaltung der Kurse zu ermöglichen, ist ein differenzierter und modularer Aufbau in drei Kursabschnitte vorgesehen. Dies stellt gleichzeitig die Abrechnungsgröße für den Kursträger gegenüber dem Bundesamt dar. Ist eine Differenzierung der Teilnehmer nach Progressionsstufen auf Grund geringer Teilnehmerzahlen nicht möglich, soll der Kurs in einer Lerngruppe durchgeführt werden. In diesen Fällen muss mit einer Binnendifferenzierung gearbeitet werden. Der modulare Aufbau bleibt davon unberührt.

Absatz 2 verweist darauf, dass das Bundesamt die inhaltliche Ausgestaltung des Sprachkurses festlegt. Das Bundesamt legt hierfür ein entsprechendes Konzept mit dem Ziel vor, dass ~~damit~~ ein möglichst hoher Anteil der Teilnehmer das Kursziel B 1 des GER erreicht. Das Konzept verfolgt den Grundsatz der individuellen Förderung zur Erreichung des Kursziels. Danach kann auch vorgesehen werden, dass der Kursträger mit dem einzelnen Teilnehmer einen individuellen Lehrplan auf der Grundlage einer Sprachstandsprüfung entwickelt, in welchem die einzelnen Lernschritte, Etappen und Maßnahmen vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

Mit dem modularen Aufbau ist in Abhängigkeit vom erreichten Sprachstand und dem Lernfortschritt ein Wechsel und Überspringen einzelner Module möglich. Hierzu ist im Einzelfall die Zustimmung des Kursträgers erforderlich, der seine Entscheidung am Stand der Deutschkenntnisse, der Bildungsvoraussetzung und Lerngeschwindigkeit des Teilnehmers sowie an einer Prognose zum – schnelleren – Erreichen des Kursziels ausrichtet.

~~Absatz 3 verfolgt den Grundsatz der individuellen Förderung zur Erreichung des Kursziels. Mit dem Lehrplan sind auf der Grundlage einer Sprachstandsprüfung im Sinne einer Ermöglichungsdidaktik einzelne Schritte bzw. Etappen und Maßnahmen mit dem Teilnehmer zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.~~

### **Zu § 11**

Absatz 1 legt die Rahmenbedingungen der Wochenunterrichtsstunden bei ganztägigen Unterricht und Teilzeitunterricht fest. Eine darüber hinausgehende teilnehmerorientierte Differenzierung ist durch das Angebot von Intensivkursen möglich. Für Teilnehmer, die Leistungen der Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen, wird die Verpflichtung vorgesehen, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme und damit einer Entlastung der öffentlichen Hand, von einem Vollzeit- in einen Teilzeitkurs zu wechseln.

Absatz 2 greift erneut den Grundsatz einer individuellen Förderung auf. Eine Teilnahme am Basis-sprachkurs ist nicht mehr sinnvoll, wenn das durchschnittlich im Basissprachkurs zu erreichende Sprachstandsniveau bereits erreicht ist oder nicht mehr wesentlich gefördert werden kann.

Absatz 3: Der Einstufungstest gibt Aufschluss über bereits vorhandene deutsche Sprachkenntnisse. Um den Lernfortschritt zu dokumentieren, wird am Ende des Basissprach- und Aufbausprachkurs der erreichte Leistungsstand des Teilnehmers ermittelt. Der Leistungsstand am Ende des Aufbausprachkurses soll den Teilnehmer auch auf den Abschlusstest vorbereiten. Er kann anhand dieser Information entscheiden, ob ggf. eine Wiederholung von Kursteilen erforderlich ist.

Absatz 4: Zur Förderung des aktiven Benutzens der deutschen Sprache und, um die Fähigkeit des Verständnisses und den Gebrauch der deutschen Sprache im alltäglichen Leben erproben zu können, kann der Aufbausprachkurs zum Zweck eines Praktikums unterbrochen werden.

### **Zu § 12**

Absatz 1: Der Orientierungskurs soll das Sprachkursangebot ergänzen und den Integrationsprozess beschleunigen. Die Durchführung des Orientierungskurses erfolgt im Anschluss an den Sprachkurs und in deutscher Sprache (vgl. § 10 Abs. 1). Er bietet neben der reinen Wissensvermittlung auch Anwendungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der erreichten Sprachkenntnisse und führt insoweit zu einem Synergieeffekt. Der Integrationskurs sollte möglichst in einer Hand bleiben, da die Lehrkraft bereits die Teilnehmer kennt und die individuellen Lernfähigkeiten und Lernvoraussetzungen ein-

schätzen kann. In Ausnahmefällen, und zwar dann, wenn sich die Fachkompetenz der Lehrkraft ausschließlich nur auf den Sprachkurs bezieht, kann der Kursträger im Wege einer Trägergemeinschaft die Durchführung des Orientierungskurses einem anderen Träger überlassen.

Absatz 2: Ausländer und Spätaussiedler, die auf Grund ausreichender deutscher Sprachkenntnisse keinen Anspruch auf Teilnahme am Sprachkurs haben, können grundsätzlich zu einem Orientierungskurs in einem Integrationskurs zugelassen werden. Bei ausreichendem Bedarf kann ein gesonderter Orientierungskurs angeboten werden. Zu einem derartigen Orientierungskurs sollten in der Regel nur Personen, die bislang nicht an einem Integrationskurs teilgenommen haben, zugelassen werden.

### **Zu § 13**

Mit der Einrichtung spezieller Integrationskurse werden Erfahrungen der Praxis berücksichtigt. Mit spezifischen Inhalten, insbesondere bei den Jugendintegrationskursen, soll die Grundlage für einen möglichst hohen Lernerfolg gelegt werden. Die speziellen Zulassungskriterien werden vom Bundesamt entwickelt und veröffentlicht. Für Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse können nach Bedarf und mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes eine Kinderbetreuung organisiert werden. Die Aufzählung der speziellen Kurstypen ist nicht abschließend.

### **Zu § 14**

Im Hinblick auf den Lernerfolg ist die Festsetzung einer Höchstzahl von 25 Teilnehmern pro Kurs notwendig. Das Bundesamt kann bei nur geringen Überschreitungen der Teilnehmerzahl Ausnahmen zulassen, um dadurch z. B. sehr lange Wartezeiten von einzelnen Teilnehmern für einen Kursbeginn zu vermeiden. Im Übrigen regelt § 14 sonstige organisatorische Fragen des Integrationskurses.

~~Um alle teilnehmenden Ausländern an ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 heranzuführen, sollte für langsam Lernende außerhalb des Sprachkurses ein ergänzendes Sprachunterrichtsangebot gewährt werden, das jedoch nicht über die für die Durchführung des Integrationskurses zur Verfügung stehenden Mittel finanziert werden kann.~~

~~Auf der Grundlage § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG wird der Bund die Teilnahme am Integrationskurs für Spätaussiedler soweit erforderlich durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch eine Kinderbetreuung ergänzen. Darüber hinaus werden vom Bund nach § 9 Abs. 4 BVFG weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende sozialpädagogische Förderung gewährt.~~

### **Zu § 15**

Mit § 15 wird das Niveau der Mindestqualifikation für Lehrkräfte für den Sprachkurs festgelegt. Bei anderweitig erworbener Qualifikation kann durch das Bundesamt auf Antrag des Kursträgers im Ein-

zelfall die Lehrkraft anerkannt und zugelassen werden. [Das Bundesamt entwickelt eine Übergangsregelung für Lehrkräfte, die im Jahr 2005 die nach § 15 erforderliche Qualifizierung noch nicht haben.](#)

#### **Zu § 16**

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Integrationskurse können vom Bundesamt die Lehr- und Lernmittel entwickelt oder zugelassen werden. Im Benehmen mit der Bewertungskommission (§ 21) lässt es die Lehr- und Lernmittel für die Kurse zu.

#### **Zu § 17**

Absatz 1: Der Abschlusstest besteht aus den Bestandteilen Zertifikat Deutsch und Test zum Orientierungskurs. Da für den Orientierungskurs derzeit kein standardisiertes Testverfahren vorhanden ist, muss die Lernkontrolle innerhalb der einzelnen Kurse durch die jeweilige Lehrkraft erfolgen.

Absatz 2 sieht vor, dass [das Testergebnis die beiden Testteile durch ein Abschlusszertifikat zu bescheinigen ist.](#) [Soweit die Mindestpunktzahl für das Zertifikat Deutsch nicht erreicht wird, soll in der Bestätigung über den Abschlusstest stehen, welchem Niveau des europäischen Referenzrahmens der erreichte Punktestand entspricht.](#)

Absatz 3 verweist darauf, dass der Kursteilnehmer den Abschlusstest jederzeit auf eigene Kosten wiederholen kann.

#### **Zu § 18**

§ 18 legt fest, dass die Zulassung der Kursträger im Wege eines öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgt. Die Zulassung für die Kursträger aller vom Bundesamt durchgeführten Integrationskurse nimmt das Bundesamt in alleiniger Zuständigkeit vor.

#### **Zu § 19**

Ausgehend von der Auswahlmöglichkeit des Ausländers, Spätaussiedlers oder Unionsbürgers, am Integrationskurs eines beliebigen Kursträger teilzunehmen, sind Qualitätskriterien erforderlich, die eine bundesweit einheitliche Trägerlandschaft gewährleisten und den Integrationserfolg nicht dem Zufall überlassen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages kommt dem Zulassungsverfahren daher eine entscheidende Bedeutung zu. Das Verfahren soll Qualität, Wettbewerb und Transparenz schaffen. Um hierbei auch bundeseinheitlich Anforderungskriterien an die Maßnahmeträger zur Anwendung zu bringen, lehnen sich die Zulassungskriterien an die „Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachlichen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ (Anerkennung- und Zulassungsverordnung-Weiterbildung-AZWV) vom 16. Juni 2004 (BGBl 2004 Teil I Nr. 28) an.

#### **Zu § 20**

Absatz 1: Der Prüfung zugrunde liegen der Antrag und die Antragsunterlagen des Kursträgers. Verfügt der Kursträger über verschiedene Standorte, an denen er Integrationskurse anbieten möchte, ist die örtliche Prüfung auf alle Standorte zu erstrecken. Mit einer örtlichen Prüfung ist eine Entscheidung nach Aktenlage ausgeschlossen. Die Zulassung darf erst erteilt werden, wenn alle Anforderungen und Kriterien erfüllt bzw. Abweichungen von den Anforderungen korrigiert und die Korrekturmaßnahmen überprüft worden sind. Anhörungen der Kursträger sind zugelassen. Die Kriterien, nach denen die Kursträger begutachtet werden, müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Das Bundesamt hat die Entscheidung über die Zulassung auf solche Inhalte zu beschränken, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der Zulassung beziehen. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und insbesondere der Übereinstimmung von Antragsunterlagen und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung kann die Zulassung sofort erteilt werden. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen kann die Zulassung zur Nachbesserung einmalig für längstens drei Monate ausgesetzt werden. Das Bundesamt hat während des gesamten Zulassungsverfahrens bis zur Entscheidung die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit und die Objektivität zu wahren. Als Nachweis für eine erfolgte Zulassung stellt das Bundesamt ein Zertifikat aus.

Eine erneute Zulassung kann jederzeit auf der Grundlage dieser Verordnung beantragt werden. Zusammen mit der Ausgestaltung einer Anzeigepflicht des Kursträgers bei Veränderungen in Bezug auf einzelne oder mehrere Qualifikationsmerkmale, der Berechtigung des Bundesamtes zur Kontrolle der Kursträger und dem Verfahren zur Qualitätsprüfung soll sichergestellt werden, dass die staatlich finanzierten Integrationsmaßnahmen durch geeignete Träger wahrgenommen werden.

#### **Zu § 21**

Durch die Einrichtung einer Kommission soll eine fachliche Begleitung und Bewertung der Kursdurchführung ermöglicht werden. Mit der Einbeziehung von Vertretern der Länder und eines Vertreters kommunalen Spitzenverbände soll unterstrichen werden, dass das Bundesangebot einer Abstimmung mit anderen öffentlichen Angeboten bedarf. Es sind sowohl wissenschaftlich ausgewiesene Experten als auch Experten mit Praxisbezug zu benennen. Die Kommission soll neben den anderen Aufgaben insbesondere ein Verfahren zur Qualitätskontrolle der Kursträger entwickeln und festlegen. Zur Transparenz der Arbeit der Bewertungskommission werden die Ergebnisse der Beratungen veröffentlicht. Die Kommission soll auch dazu dienen, die nach § 43 Abs. 5 AufenthG geforderte Evaluierung der Integrationskurse inhaltlich zu begleiten.

#### **Zu § 22**

Die Übergangsregelung ist erforderlich, damit es ab dem 01.01.2005 zugelassene Träger für den Integrationskurs gibt. Für eine bis zum 31.12.2005 zu befristende Zulassung ist das Bundesamt ermächtigt, auf die Anträge aus dem Zulassungsverfahren 2002 zurückzugreifen.

#### **Zu § 23**

Die Regelung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.